



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

# Zertifizierungsprogramm

## Nachhaltige Biomasse

nach

REDcert Zertifizierungssystem

(Stand: Oktober 2020)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Unsere Zertifizierungstätigkeit wird durch die Anerkennung als Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und Zertifizierungsvereinbarungen mit dem Zertifizierungssystemhalter REDcert ermöglicht.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage zur Zertifizierung von Produkten, welche unter die EU Directive 2009/28/EC fallen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.tuv.com](http://www.dincertco.tuv.com)) abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Diese Zertifizierungsprogramm gilt ab 2020-10-01.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2020-01) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Prozessbeschreibung zur Durchführung der Stichprobenauswahl
- b) Anpassung an die Begrifflichkeiten von REDcert
- c) Anpassung der Dokumente in den Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen
- d) Redaktionelle Änderungen

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2020-01)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2019-04)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2019-02)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2018-03)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2016-02)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2015-03)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2015-01)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>6</b>
3.1	Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe.....	6
3.2	Anforderungen an Ersterfasser .....	7
3.3	Anforderungen an Lieferanten.....	7
3.4	Anforderungen an (letzte) Schnittstellen.....	7
3.4.1	Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen.....	8
3.4.2	Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen .....	8
3.5	Anforderungen an Biogasanlagen (nur REDcert-DE) .....	8
<b>4</b>	<b>Kontrollen .....</b>	<b>8</b>
4.1	Allgemeines .....	8
4.2	Arten von Kontrollen.....	9
4.2.1	Erstkontrolle .....	9
4.2.2	Re-Zertifizierungskontrolle .....	9
4.2.3	Nachkontrolle .....	10
4.2.4	Sonderkontrolle .....	10
4.3	Durchführen von Kontrollen.....	10
4.4	Kontrollbericht .....	10
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>11</b>
5.1	Antrag auf Zertifizierung .....	11
5.2	Konformitätsbewertung .....	11
5.3	Zertifikat und Kontrollbescheinigungen.....	11
5.4	Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis) .....	12
5.5	Gültigkeit des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung .....	12
5.6	Verlängerung der Zertifizierung .....	12
5.7	Erlöschen des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung .....	12
5.8	Änderungen/Ergänzungen .....	12
5.8.1	Änderung an der Prüfgrundlage.....	12
5.9	Mängel .....	12
<b>6</b>	<b>Eigenüberwachung durch den Hersteller .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Verschiedenes.....</b>	<b>13</b>
7.1	Regelungen für Klein- und Kleinstbetriebe (nur REDcert-DE).....	13
7.2	Schnittstellen und Lieferanten im Bereich Abfall und Reststoffe .....	13
7.3	Cross Compliance.....	14

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Unternehmen, welche sich entsprechend den Vorgaben der EU Directive 2009/28/EC und dem REDcert Zertifizierungssystem zertifizieren lassen möchten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Dokumenten alle Anforderungen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die eingesetzten Rohstoffe sowie an die Qualitätssicherungssysteme der verarbeitenden, sammelnden oder handelnden Unternehmen, sowie an deren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

### Allgemeines:

Richtlinie 2009/28/EC	Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Renewable Energy Directive (RED))
Beschluss C (2010/3751) (2010/335/EU)	Beschluss der Kommission zu Leitlinien für die Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands im Rahmen von Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG (bekannt gegeben unter Dokument C (2010/3751) (2010/335/EU))
Mitteilung 2010/C 160/01	Mitteilung der der Kommission zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
Mitteilung 2010/C 160/02	Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
Verordnung (EG) 73/2009	
Biokraft-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)
BioSt-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

für REDcert-DE:

- REDcert Systemgrundsätze
- REDcert Sanktionssystem
- REDcert Gebührensätze für Systemteilnehmer
- Länderliste der REDcert Systeme
- REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Ersterfasser zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Lieferanten zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Systemgrundsätze für die THG-Berechnung nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung gemäß den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Abfall und Reststoffe zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Biomethan zur Umsetzung der Biokraft-NachV
- REDcert Checkliste zur Kontrolle der Prozessstufe Landwirtschaft
- REDcert Checklisten für die Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten
- REDcert Checkliste für die Kontrolle von Betrieben, die Abfälle und Reststoffe abgeben (Entstehungsbetriebe)
- REDcert Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten gemäß der Biomasse Nachhaltigkeitsverordnung
- Systemgrundsätze für die neutrale Kontrolle nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)
- REDcert Selbsterklärungen

für REDcert-EU:

- Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems
- REDcert Gebührensätze für Systemteilnehmer
- REDcert Sanktionssystem
- REDcert Beschwerde-Management-System
- Länderliste der REDcert Systeme
- Akzeptanz von Zertifizierungssystemen im Bereich Abfall und Reststoffe
- Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen
- Systemgrundsätze für die THG-Berechnung
- Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung
- Checkliste für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben (REDcert-EU/REDcert<sup>2</sup>)
- Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten (REDcert-EU/REDcert<sup>2</sup>)
- Checkliste zur Kontrolle von Betrieben, die Abfälle und Reststoffe abgeben (Entstehungsbetriebe)
- Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle
- REDcert Selbsterklärungen

## für REDcert<sup>2</sup>:

- REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion
- REDcert Gebührensätze für Systemteilnehmer
- Gebührensätze für REDcert<sup>2</sup> Systemteilnehmer (der chemischen Industrie)
- Regelung für die Nutzung des REDcert<sup>2</sup> Zeichens und die Darstellung von Produktaussagen aus nachhaltigen Stoffströmen
- REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie
- Checkliste für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben (REDcert-EU/REDcert<sup>2</sup>)
- Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten (REDcert-EU/REDcert<sup>2</sup>)
- Checkliste zur von Entstehungsbetrieben/Sammelstellen, die Abfälle und Reststoffe in die chemische Industrie abgeben (REDcert<sup>2</sup>)
- Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Betriebsstätten und Lieferanten nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie (REDcert<sup>2</sup>)
- Desk-Audit Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Betriebsstätten und Lieferanten nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie (REDcert<sup>2</sup>)
- REDcert Selbsterklärungen

Für REDcert DE, REDcert EU und REDcert<sup>2</sup> gelten zusätzlich:

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

### **3 Anforderungen**

Die Anforderungen an Unternehmen gelten entlang der gesamten Biomassekette. Darin einbezogen sind ab dem Erzeuger (Agrarrohstoffe) oder der Anfallstelle (Erstinverkehrbringer) alle Unternehmen aus Verarbeitung, Sammlung und Handel von nachhaltiger Biomasse.

Als nachhaltige Biomasse gilt hier flüssige Biomasse, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, entsprechend den Anforderungen der BioSt-NachV und flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden, entsprechend den Anforderungen der Biokraft-NachV, bzw. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die aus verschiedenen Arten von Biomasse gemäß Definition in Anhang V der RED erzeugt werden. Ebenfalls als nachhaltige Biomasse gilt hier Biomasse, welche aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die Anforderungen aus Artikel 17 RED erfüllt sind.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt in Form von Vor-Ort-Kontrollen.

Weiterhin gelten alle aktuellen Dokumente zu Besonderheiten für Abfall und Reststoffe im REDcert-DE, REDcert-EU und REDcert<sup>2</sup> System.

#### **3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe**

Landwirtschaftliche Betriebe, welche nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen, müssen nachweisen, dass diese nachhaltig erzeugt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurde. Dazu müssen Sie die Selbsterklärung (Dokument zu finden unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org)) nach den Anforderungen aus Abschnitt 3.2.1 REDcert Systemgrundsätze für

die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) für REDcert-DE-Zertifizierungen bzw. Abschnitt 4.7.1 des Dokuments REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen für REDcert-EU-Zertifizierungen verwenden.

Es gelten die Anforderungen für die Dokumentation aus REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 4.6 REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen für die REDcert-EU-Zertifizierung.

Für das REDcert<sup>2</sup> System gelten die Anforderungen aus REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion bzw. Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie.

### **3.2 Anforderungen an Ersterfasser**

Ersterfasser sind für die Ermittlung von Herkunft, Qualität und Menge der Biomasse zuständig, welche sie vom landwirtschaftlichen Betrieb erhalten haben und als nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen. Dazu müssen Sie über ein überprüfbares Massenbilanzierungssystem verfügen.

Es gelten die Anforderungen für die Dokumentation aus REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Ersterfasser zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) Abschnitt 2 für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 6.2 REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

### **3.3 Anforderungen an Lieferanten**

Lieferanten können Konversionsanlagen oder Transportunternehmen sein. Sie müssen über ein überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen.

Konversionsanlagen müssen alle eingehenden und ausgehenden Biomasseströme in einem Massenbilanzierungssystem abbilden. Weiterhin müssen Sie ihre spezifischen THG-Emissionen berechnen.

Es gelten die Anforderungen an die Dokumentation aus REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Lieferanten zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 7.2 REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

### **3.4 Anforderungen an (letzte) Schnittstellen**

(Letzte) Schnittstellen müssen über ein überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Die Dokumentation muss den Wareneingang, die innerbetrieblichen Prozesse, sowie den Warenausgang umfassen.

Es gelten die Anforderungen an die Dokumentation aus REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 8.1 REDcert Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

Letzte Schnittstellen sind für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen zuständig.

### **3.4.1 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen**

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Biokraftstoff zum Zeitpunkt der Ausstellung durch Systemteilnehmer denen keine weiteren Verarbeitungsstufen mehr folgen (außer Transport und Lagerung), belegen.

Für die Erstellung und Verwendung von Nachhaltigkeitsnachweisen gelten die Anforderungen aus Abschnitt 5 nach REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 8.2 REDcert *Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen* für die REDcert-EU-Zertifizierung.

Die vom Systemteilnehmer ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise sind im Rahmen einer Pflichtübertragung innerhalb von 48 Stunden an die BLE zu übermitteln. Eine Kopie der Nachhaltigkeitsnachweise muss ebenso an die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat ausgestellt hat, gesendet werden.

### **3.4.2 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen**

Für Teilmengen von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeitsteilnachweise ausgestellt werden.

Für die Erstellung und Verwendung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen gelten die Anforderungen aus REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* Abschnitt für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 8.3 REDcert *Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen* für die REDcert-EU-Zertifizierung.

Die Nachhaltigkeitsteilnachweise müssen ebenso wie die Nachhaltigkeitsnachweise innerhalb von 48 Stunden an die BLE sowie die Zertifizierungsstelle gesendet werden.

## **3.5 Anforderungen an Biogasanlagen (nur REDcert-DE)**

Für Biogasanlagen und alle Systemteilnehmer, welche mit der Produktion von Biomethan in Verbindung stehen, gelten die Anforderungen aus REDcert *Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Biomethan zur Umsetzung der Biokraft-NachV*.

## **4 Kontrollen**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung des Unternehmens bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Auditoren.

Es gelten die Anforderungen aus REDcert *Systemgrundsätze für die THG-Berechnung nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* und REDcert *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung gemäß den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und



REDcert *Systemgrundsätze für die THG-Berechnung* und REDcert *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

Im Rahmen der Zertifizierung von Gruppen sind die besonderen Anforderungen an die Stichprobenauswahl und die firmen-/standortübergreifenden Regelungen entsprechend Abschnitt 2 *REDcert Systemgrundsätze für die neutrale Kontrolle nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-EU-Zertifizierung gesondert zu betrachten.

## 4.2 Arten von Kontrollen

### 4.2.1 Erstkontrolle

Die Erstkontrolle dient der Feststellung, ob das Unternehmen den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

Der Auditor wird zur Durchführung der Erstkontrolle beauftragt. Sofern für die Zertifizierung neben dem Antragsteller/Zertifikatsinhaber weitere Standort (z.B. Gruppenteilnehmer, Landwirtschaftliche Betriebe, Lager, etc.) auditiert werden müssen, trifft die Zertifizierungsstelle eine Stichprobenauswahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des entsprechenden Regelwerks (z.B. Betrachtung der Risikokriterien) und terminiert die Kontrollen.

Am Ende der durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle werden die getroffenen Feststellungen in den jeweiligen REDcert Checkliste schriftlich festgehalten. Etwaige Abweichungen von den Standardforderungen sind durch den Vertreter des Unternehmens ursächlich zu analysieren und mittels Maßnahmen zu korrigieren, so dass die Anforderungen aus den anzuwendenden Standards erfüllt sind. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des REDcert Zertifizierungssystems muss fristgerecht durch einen positiven Kontrollbericht nachgewiesen werden.

### 4.2.2 Re-Zertifizierungskontrolle

Die Re-Zertifizierungskontrolle wird vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt und dient der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen und ggf. festgestellte Abweichung fristgerecht abgestellt wurden.

Der Auditor wird zur Durchführung der Re-Zertifizierungskontrolle beauftragt. Sofern für die Zertifizierung neben dem Antragsteller/Zertifikatsinhaber weitere Standort (z.B. Gruppenteilnehmer, Landwirtschaftliche Betriebe, Lager, etc.) auditiert werden müssen, trifft die Zertifizierungsstelle eine Stichprobenauswahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des entsprechenden Regelwerks (z.B. Betrachtung der Risikokriterien) und terminiert die Kontrolle.

Die Stichprobenauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abschnitt 1 *REDcert Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

Am Ende der durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle werden die getroffenen Feststellungen in der Checkliste schriftlich festgehalten. Etwaige Abweichungen von den Standardforderungen sind durch den Vertreter des Unternehmens ursächlich zu analysieren und mittels Maßnahmen zu korrigieren, sodass die Anforderungen aus den anzuwendenden Standards erfüllt sind. Die Übereinstimmung mit den Standardanforderungen aus der Re-Zertifizierungskontrolle muss fristgerecht durch einen positiven Kontrollbericht nachgewiesen werden.

Wird eine Re-Zertifizierung eines Unternehmens durchgeführt, das nachweislich einen schwerwiegenden Verstoß gegen die verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien oder gegen die

Anforderung, die Systeme anzugeben, an denen es teilnimmt, begangen hat, muss REDcert innerhalb von 24 Stunden informiert werden.

#### **4.2.3 Nachkontrolle**

Treten während des Erst- oder Re-Zertifizierungskontrolle größere Beanstandungen zutage, so muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten eine Nachkontrolle des Unternehmens erfolgen.

Zwischen der nicht bestandenem Kontrolle und der Nachkontrolle ist es untersagt, nachhaltig zertifizierte Erzeugnisse zu liefern.

Erfolgt die Nachkontrolle im genannten Zeitraum nicht, ist eine vollständige Erstkontrolle erforderlich.

#### **4.2.4 Sonderkontrolle**

Eine Sonderkontrolle (z.B. außerplanmäßige Kontrolle) findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf zu begründende Veranlassung von REDcert oder BLE
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderkontrolle werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor festgelegt. Sofern die Sonderkontrolle durch REDcert veranlasst wird, werden auch diese in die Abstimmung mit einbezogen.

Werden bei einer Sonderkontrolle Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten der Sonderkontrolle zu tragen.

Werden bei Sonderkontrollen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

### **4.3 Durchführen von Kontrollen**

Die Durchführung von Kontrollen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems REDcert und unter Verwendung der Checklisten von REDcert in Bezug auf Dauer der Kontrolle und Inhalte.

### **4.4 Kontrollbericht**

Der Auditor teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Kontrolle in einem Kontrollbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Kontrollbericht muss mithilfe der REDcert Berichtsformulare anhand der REDcert Checklisten erstellt werden.

Im Fall von schwerwiegenden Abweichungen oder dem Ergebnis, dass das auditierte Unternehmen die Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystem nicht erfüllt, muss innerhalb von 24 Stunden REDcert und die Zertifizierungsstelle informiert werden.

## 5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung durch DIN CERTCO auf Grundlage von Checklisten der von ihr anerkannten Auditoren. Hierbei werden die zu zertifizierenden Organisationen auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

### 5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller sind die einzelnen Unternehmen innerhalb der Biomassekette.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie Firmenstempel
- Unterzeichneter Systemvertrag mit REDcert
- ~~Unterschiedene Checkliste~~

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

Der Vertrag wird für die Dauer der Zertifizierung abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um eine weitere Zertifizierungslaufzeit, wenn und soweit der Kunde die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt, ohne dass der Kunde einen Re-Zertifizierungsantrag stellen muss.

### 5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und den Ergebnissen aus dem Kontrollbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Die Bewertung erfolgt durch eine Person, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen war. Hierzu wird insbesondere anhand der vorgenannten Dokumente und Informationen bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und des REDcert-Zertifizierungssystems erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

### 5.3 Zertifikat und Kontrollbescheinigungen

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat bzw. eine Kontrollbescheinigung in Verbindung mit einer Registriernummer aus.

Dies erfolgt spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Kontrolle im REDcert-EU und REDcert<sup>2</sup> System und spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Kontrolle im REDcert-DE System.

Im REDcert-DE System erhalten Schnittstellen ein Zertifikat. Händler nach der letzten Schnittstelle erhalten eine Kontrollbescheinigung. Im REDcert-EU System und im REDcert<sup>2</sup> System erhalten Schnittstellen ein Zertifikat.

## 5.4 Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis)

Inhaber von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.tuv.com](http://www.dincertco.tuv.com) unter Zertifikatinhaber und unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Unternehmen zu informieren.

Neben den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die weiterführenden Informationen zum Geltungsbereich eingesehen werden.

## 5.5 Gültigkeit des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung

Das Zertifikat/die Kontrollbescheinigung hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Bei Klein- und Kleinstbetrieben beträgt die Gültigkeit 3 bzw. 5 Jahre.

## 5.6 Verlängerung der Zertifizierung

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat/in der Kontrollbescheinigung angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so müssen DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Kontrollbericht über eine Re-Zertifizierungskontrolle vorliegen. Auf Basis der eingereichten Unterlagen und dem Kontrollbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

## 5.7 Erlöschen des Zertifikats/der Kontrollbescheinigung

Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erlischt das Zertifikat/die Kontrollbescheinigung in Verbindung mit der Registriernummer bzw. die Kontrollbescheinigung.

Darüber hinaus kann das Zertifikat, bzw. die Kontrollbescheinigung z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

## 5.8 Änderungen/Ergänzungen

### 5.8.1 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Kontrollberichts vorzulegen.

## 5.9 Mängel

Unter Mängeln werden Abweichungen von den Anforderungen durch das teilnehmende Unternehmen verstanden. Werden Abweichungen von den Anforderungen für die Zertifizierung festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Auditor, ob es sich um eine schwere oder geringfügige Abweichung handelt.

Abweichungen sind in einer durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Auditor festgesetzten angemessenen Frist durch das teilnehmende Unternehmen an Hand von Maßnahmen zu korrigieren.

Stellt DIN CERTCO schwerwiegende Abweichungen eines teilnehmenden Unternehmens gegen die Anforderungen des REDcert Zertifizierungssystems fest oder werden solche vom Inhaber des Zertifikats festgestellt und können diese nicht korrigiert werden bzw. werden mögliche Korrekturen nicht durchgeführt, führt dies zur Aussetzung oder nach einer angemessenen Frist zum Entzug des Zertifikates.

Es gelten die Anforderungen und Maßnahmen aus dem Dokument REDcert *Sanktionssystem für die REDcert-DE-Zertifizierung und REDcert-EU-Zertifizierung sowie REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion* Abschnitt 7 die REDcert<sup>2</sup>- Zertifizierung.

## 6 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigte Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorgenannten Standards und dieses Zertifizierungsprogramms aufrechterhalten bleibt. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Diese ist angemessen zu dokumentieren.

Dies betrifft auch die Dokumentation und den Aufbau eines Reklamationswesens. Dieses hat u.a. den Umgang mit Reklamationen zu festgestellten Abweichungen von den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der vorgenannten Standards zu regeln.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.

## 7 Verschiedenes

### 7.1 Regelungen für Klein- und Kleinstbetriebe (nur REDcert-DE)

Für die Zertifizierung von Klein- und Kleinstbetrieben gelten weiterhin die Regelungen gemäß REDcert *Ergänzende Systemgrundsätze Abfall und Reststoffe*.

### 7.2 Schnittstellen und Lieferanten im Bereich Abfall und Reststoffe

Es gelten weiterhin die Vorgaben aus der REDcert-DE Systemunterlage *Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Abfall und Reststoffe* zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) und der 36. BImSchV für die REDcert-

DE-Zertifizierung und die Vorgaben aus der REDcert-EU Systemunterlage REDcert *Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und –brennstoffen* Abschnitt 5 für die REDcert-EU-Zertifizierung.

### **7.3 Cross Compliance**

Sofern landwirtschaftliche Betriebe als Empfänger von Direktzahlungen der Cross Compliance unterliegen, erfüllen sie automatisch die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art.17 (6) der Richtlinie 2009/28/EG). Als Nachweis dient der Antrag auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder flächenbezogene Maßnahmen bzw. der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen. Im Falle einer REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung gelten die Anforderungen in *Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion* bzw. *REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie*.

Für REDcert-DE gilt: Die landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen jedoch dennoch den Vor-Ort-Kontrollen mit einer Stichprobengröße von 3%.